

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1952

Nummer 72

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 9. 1952, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. (Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40). S. 1287.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 17. 9. 1952. Durchführung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz); hier: Anschriften und Dienstbereich der Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1288.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 19. 9. 1952, Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1952. S. 1289.

C. Innenminister. H. Sozialminister.

Gem. RdErl. 22. 9. 1952, Gebührenerhebung für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von kommunalen Desinfektionseinrichtungen. S. 1290.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

G. Arbeitsminister. E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 19. 9. 1952, Röntgenverordnung; hier: Abnahmuntersuchungen (§ 4 Abs. 2). S. 1292.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: Mitt. 20. 9. 1952, Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 1294.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Anderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1952 — Abt. I — 23 — 18.12
Nr. 225/52

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
B 20	Bommes, Herbert	16. 10. 1920	Rheydt, Waisenhausstr. 25
B 21	Brandau, Helmut	18. 4. 1920	Düsseldorf, Lilienthalstraße 72
G 11	Griepentrop, Hans	18. 7. 1911	Lüdenscheid, Breitenloher Str. 87
F 13	Fröbe, Albert	19. 8. 1887	Essen, Herkulesstraße 9/11
K 5	Kleemann, Karl	5. 1. 1877	Recklinghausen, Virchowstraße 9
L 9	Lange, Werner	ist zu streichen	
L 3	Linkwitz, Wilhelm	5. 3. 1900	Bad Oeynhausen, Rolandstraße 16
L 5	van Lyrop, Hans	29. 4. 1903	Siegburg, Bahnhofstraße 23
M 15	Meiners, Werner	22. 3. 1919	Castrop-Rauxel, Bahnhofstraße 29
P 8	Pusch, Hans	7. 12. 1911	Lippstadt, Poststraße 34
T 8	Thoma, Arnulf	17. 3. 1913	Hattingen, Am Mühlenwinkel 2

— MBl. NW. 1952 S. 1287.

III. Kommunalaufsicht

Durchführung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz); hier: Anschriften und Dienstbereiche der Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1952 — III A 2459/52

Zur Erleichterung der Durchführung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) gebe ich nachstehend eine Aufstellung über die Anschriften und den Dienstbereich der Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Ich weise darauf hin, daß bei der Mitteilung über die Schwangerschaft der weiblichen Angestellten dem Gewerbeaufsichtsamt zusätzlich zweckmäßigerweise Angaben über die Art der Beschäftigung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft gemacht werden, damit das Gewerbeaufsichtsamt, soweit ihm die Aufsicht gemäß § 19 Abs. 1 des MschG. übertragen ist, ohne weiteres zu beurteilen vermag, ob die in den Bestimmungen des MschG. enthaltenen Beschäftigungsverbote Anwendung finden oder nicht.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aufstellung

Gewerbeaufsichtsamt	Aufsichtsbezirk
A a c h e n , Oppenhofallee 84	Stadtkreis Aachen Landkreise Aachen, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Monschau
A r n s b e r g , Ruhrstraße 48	Landkreise Arnsberg, Brilon, Meschede
B i e l e f e l d , Humboldtstraße 34	Stadtkreis Bielefeld Landkreise Bielefeld, Halle, Wiedenbrück

Gewerbeaufsichtsamt	Aufsichtsbezirk
B o n n , Berta-von-Suttner-Platz	Stadtkreis Bonn Landkreise Bonn, Euskirchen, Siegkreis
C o e s f e l d , Osterwicker Straße 29	Stadtkreis Bocholt Landkreise Ahaus, Borken, Coesfeld, Steinfurt
D e t m o l d , Leopoldstraße 13—15	Landkreise Detmold und Lemgo
D o r t m u n d , Am Ostwall 5	Stadtkreise Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid u. Witten
D u i s b u r g , Düsseldorfer Straße 161	Stadtkreise Duisburg, Oberhausen Landkreise Dinslaken und Rees
D ü r e n , Aachener Straße 24	Landkreise Düren, Jülich und Schleiden
D ü s s e l d o r f , Karl-Rudolf-Straße 184	Stadtkreis Düsseldorf Landkreis Düsseldorf-Mettmann
E s s e n , Gerlingstr. 16	Stadtkreise Essen, Mülheim/Ruhr
H a g e n , Hochstr. 45	Stadtkreise Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid Landkreise Altena, Ennepet-Ruhrkreis, Iserlohn
K ö l n , Blumenthalstraße Behördenhaus	Stadtkreis Köln Landkreise Bergheim-Erft, Köln, Oberberg, Kreis, Rhein.-Berg. Kreis
K r e f e l d , Nordwall 82—86	Stadtkreis Krefeld Landkreise Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Moers
M i n d e n , Klausenwall 7—11	Stadtkreis Herford Landkreise Herford, Lübbecke, Minden
M. G l a d b a c h , Kyffhäuserstraße 5	Stadtkreise M.Gladbach, Neuß, Rheydt Landkreise Viersen, Grevenbroich
M ü n s t e r , Hindenburgplatz	Stadtkreis Münster Landkreise Beckum, Lüdinghausen, Münster, Tecklenburg, Warendorf
P a d e r b o r n , Turnplatz 31	Landkreise Büren, Höxter, Paderborn u. Warburg
R e c k l i n g h a u s e n , Polizeipräsidium	Stadtkreise Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen Landkreis Recklinghausen
S i e g e n , Kölner Straße 58	Stadtkreis Siegen Landkreise Olpe, Siegen, Wittgenstein
S o e s t , Märkische Straße 18	Stadtkreis Hamm Landkreise Lippstadt, Soest, Unna
S o l i n g e n , Grünwalder Straße 14	Stadtkreise Solingen, Remscheid Landkreis Rhein-Wupperkreis
W u p p e r t a l , Alexanderstraße 18	Stadtkreis Wuppertal

— MBl. NW. 1952 S. 1288.

C. Innenminister
D. Finanzminister

**Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse
(Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der
Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1952.**

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 4/124/52 — Tgb.Nr. 1603/52 u. d. Finanzministers Kom.Fin. 1493 — Tgb.Nr. 24 854/I v. 19. 9. 1952

Die auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteilsbeträge an den Verwaltungskostenzuschüssen (Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der

Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1952 werden, wie in den Vorjahren, wiederum nach den Bestimmungen der Preußischen Verordnung vom 15. Dezember 1930 — Gesetzsamml. S. 295 — auf die Gemeinden verteilt.

Die Gemeinden werden aufgefordert, Anträge auf Beteiligung unter Beachtung unseres RdErl. v. 14. November 1950 (MBI. NW. S. 1089) mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Februar 1953 (Ausslußfrist) an das Statistische Landesamt in Düsseldorf einzureichen.

Maßgebende Stichtage sind:

- für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung 20. September 1952 (Tag der letzten Personenaufnahme),
- für die Ermittlung der Zivilbevölkerung 13. September 1950 (Tag der letzten Volkszählung).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen,
das Statistische Landesamt in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1952 S. 1289.

1952 S. 1290
erg. d.
1954 S. 642

C. Innenminister
H. Sozialminister

Gebührenerhebung für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von kommunalen Desinfektionseinrichtungen.

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 4 36 — Tgb.Nr. 1645 52 u. d. Sozialministers II B/3a — 22/o v. 22. 9. 1952

Unsere mit RdErl. vom 23. April 1951 (MBI. NW. S. 538) bekanntgegebene Mustersatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von Desinfektionseinrichtungen der Stadt- und Landkreise hat Zweifelsfragen darüber ausgelöst, ob in allen Desinfektionsfällen Gebühren erhoben werden dürfen oder nicht. Zur Klarstellung weisen wir auf folgendes hin:

Nach § 24 der Verordnung des ehemaligen RuPrMin. des Innern vom 1. Dezember 1938 (RMBI. i. V. S. 1721) sind die Gemeinden nach näherer Anordnung der Gesundheitsaufsichtsbehörden verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, welche zur Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten notwendig sind. Die Gemeindeverbände können diese Einrichtungen anstelle der Gemeinden schaffen und unterhalten.

Zu diesen Einrichtungen rechnen auch solche zur Vernichtung von Krankheitserregern (Desinfektionsanstalten). Zur Durchführung der Vernichtung von Krankheitserregern (Desinfektionen) können sich Gemeinden und Gemeindeverbände hauptamtlicher und — wo zweckmäßig — auch nebenamtlicher Kräfte bedienen. In diesem Zusammenhang wird auf den RdErl. des ehemaligen RuPrMin. des Innern v. 1. Juli 1937 — IV A 17 717/37 1001 — (RMBI. i. V. S. 1091) und auf den Erl. des ehemaligen Pr. Ministers für Volkswirtschaft vom 8. Februar 1921 (VMBI. S. 191) Bezug genommen.

Bei den Einrichtungen zur Vernichtung von Krankheitserregern (Desinfektionsanstalten) handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, für die gemäß § 4 KAG. und § 4 KruProvAG. Benutzungsgebühren erhoben werden können. Die Einnahmen und Ausgaben für Desinfektionseinrichtungen gehören in den Einzelplan 5 des Haushaltplanes.

Im § 3 der Mustersatzung ist vorgesehen, daß die Gebühren der Antragsteller oder derjenige zu zahlen hat, in dessen Interesse oder Auftrage die Desinfektionsmaßnahmen erfolgen. Interessent und Auftraggeber werden aber nicht immer die gleichen sein. In vielen Fällen sind die Gemeinde, das Amt oder das Gesundheitsamt in Erfüllung ihrer gesundheitspolizeilichen Aufgaben Antragsteller. Wer im Einzelfall die Gebühren zu tragen hat, ob Gemeinde, Amt, Gesundheitsamt oder Interessent, ist eine Tatfrage, die nur von Fall zu Fall geprüft und entschieden werden kann. Für diese Prüfung und Entscheidung werden die nachfolgenden Ausführungen an die Hand gegeben:

Grundsätzlich können, wenn der Träger der Desinfektionseinrichtungen (Stadt, Kreis, Amt pp.) eine rechts-gültige Gebührenordnung erlassen hat, nach Maßgabe derselben in allen Fällen Gebühren erhoben werden. Der Gebührenbescheid ist dem Zahlungsverpflichteten zuzustellen.

Als Zahlungsverpflichteter gilt:

Bei ansteckender Lungen- und Kehlkopftuberkulose:
das Gesundheitsamt (der Träger),
bei allen übrigen Krankheiten, einschließlich der gemein-
gefährlichen und übertragbaren Krankheiten:

in erster Linie derjenige, in dessen Interesse
die Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt worden
sind, ersatzweise Gemeinde oder Amt.

Maßgebend sind im einzelnen folgende Vorschriften:

Bei ansteckender Lungen- und Kehlkopftuberkulose:

Reichsseuchenverordnung vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721).

Gem. § 20 Abs. 2 ist die laufende Desinfektion sowie die Schlußdesinfektion Aufgabe des Gesundheitsamtes. Die Kosten sind mithin vom Träger des Gesundheitsamtes aufzubringen und aus Einzelplan 5 zu zahlen. Auf die Bestimmungen des RdErl. d. ehemaligen RuPrMin. d. Innern vom 23. Dezember 1937 (RMBI. i. V. S. 2027 III) wird besonders hingewiesen.

Bei gemeinfährlichen Krankheiten:

Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeinfährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. (Reichsseuchengesetz) RGBl. S. 306.

Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532) in der Fassung der 2. Verordnung vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383).

Nach den vorbezeichneten Gesetzen gelten als gemeinfährlich:

Aussatz
Cholera
Fleckfieber
Gelbfieber
Milzbrand
Papageienkrankheit
Pest
Pocken.

Gem. § 37 Abs. 3 des Reichsseuchengesetzes sind die Kosten für Desinfektionsmaßnahmen beim Auftreten gemeinfährlicher Krankheiten auf Antrag aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, d.h. aus öffentlichen Mitteln des Trägers der gesundheitspolizeilichen Aufgaben (Einzelplan 1). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Desinfektionsmaßnahmen durch den Träger der gesundheitspolizeilichen Aufgaben angeordnet waren und überwacht wurden. Da gemeinfährliche Krankheiten im Sinne des Reichsseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 im allgemeinen nicht auftreten — mit Ausnahme vereinzelter Fälle von Milzbrand und Papageienkrankheit — kommt den Bestimmungen des § 37 Abs. 3 des Reichsseuchengesetzes in der Praxis kaum Bedeutung zu. Bei Anträgen auf Übernahme der Desinfektionskosten auf öffentliche Mittel beim Auftreten der Papageienkrankheit ist im Sinne des § 19 Abs. 1 des Reichsseuchengesetzes von Fall zu Fall zu entscheiden.

Bei übertragbaren Krankheiten:

Preußisches Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Landesseuchengesetz) vom 28. August 1905 — Gesetzsamml. S. 373. Abänderungen vom

23. 6. 1924 — Gesetzsamml. S. 566,
25. 5. 1926 — Gesetzsamml. S. 165,
16. 8. 1934 — Gesetzsamml. S. 347
und 1. 9. 1934 — Gesetzsamml. S. 382.

Verordnung des Reichsministers des Innern betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — (RGBl. I S. 1721). Nach diesen Bestimmungen gelten als übertragbare Krankheiten:

Bang'sche Krankheit
Diphtherie
Übertragbare Gehirnentzündung
Übertragbare Genickstarre

Keuchhusten
Kindbettfeber
Übertragbare Kinderlähmung
Körner-Krankheit
Bakterielle Lebensmittelvergiftung
Malaria
Paratyphus
Rotz
Rückfallfieber
Übertragbare Ruhr
Scharlach
Tollwut
Trichinose
Tuberkulose
Tularämie
Typhus
Weil'sche Krankheit.

Gem. § 26 des Preuß. Landesseuchengesetzes vom 28. August 1905 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 der Reichsseuchenverordnung vom 1. Dezember 1938 sind die Desinfektionskosten bei übertragbaren Krankheiten nur dann aus öffentlichen Mitteln, d. h. aus öffentlichen Mitteln des Trägers der gesundheitspolizeilichen Aufgaben (Einzelplan 1) zu bestreiten, wenn nach Feststellung der Gemeinde oder des Amtes der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag, und die Desinfektionsmaßnahmen gem. § 8 des Preuß. Landesseuchengesetzes in Verbindung mit § 21 der Reichsseuchenverordnung angeordnet waren und überwacht wurden.

Soweit der Träger der Desinfektionseinrichtungen zugleich Träger der gesundheitspolizeilichen Aufgaben oder des Gesundheitsamtes ist, hat die Begleichung der Gebühren im Wege der Erstattung gem. § 8 GemHVO. in Verbindung mit Ziff. 2 der dazu erlassenen Ausführungsanweisung zu erfolgen, in allen anderen Fällen durch Bezahlung durch den Zahlungspflichtigen (Gesundheitsamt, Wohnungsinhaber, Gemeinde oder Amt).

Der in dem RdErl. v. 23. April 1951 (MBI. NW. S. 538) unter § 2 der Mustersatzung bekanntgegebene Gebührentarif wird wie folgt richtiggestellt:

Fläche in m ²	Stunden- zahl	Betrag	Unkosten für die Desinfektionen, je nach Art des Desinfektionsmittels und der Anzahl der zu desinfizierenden Wohnungseinrichtungsgegenstände (Möbel)		Gesamtbetrag
			DM	DM	
0—15 m ²	1	1,50	2,— bis 4,50	3,50 bis 6,—	
15—25 m ²	1 ¹ / ₂	2,25	2,50 bis 4,50	4,75 bis 6,75	
25—30 m ²	2	3,—	2,75 bis 5,—	5,75 bis 8,—	
30—40 m ²	2 ¹ / ₂	3,75	3,— bis 5,50	6,75 bis 9,25	
40—50 m ²	3	4,50	3,50 bis 6,—	8,— bis 10,50	
üb. 50 m ²	4	6,—	4,— bis 8,—	10,— bis 14,—	

Eine Nachprüfung hinsichtlich der Angemessenheit dieses Mustergebührentarifs ist in die Wege geleitet. Nähere Mitteilung ergeht nach Abschluß der Verhandlungen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1290.

G. Arbeitsminister

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Röntgenverordnung;

hier: Abnahmeverordnung (§ 4 Abs. 2).

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers III 2 — 8200 B. 8269 B u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr IV/1 v. 19. 9. 1952

Mit u. a. Erl. war Herr Oberingenieur W. Grimm von der Röntgenstelle des Max-Planck-Instituts für Eisenforschung in Düsseldorf als Sachverständiger für die Prüfung und Abnahme nichtmedizinischer Röntgenanlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben vom 7. Februar 1941 (RGBl. I

S. 88) anerkannt worden. Da diese Abnahmeuntersuchungen außerhalb des Aufgabenbereichs des Max-Planck-Instituts für Eisenforschung liegen, hat das Institut den berechtigten Wunsch geäußert, den Leiter seiner Röntgenstelle von dieser Aufgabe zu entbinden, was inzwischen geschehen ist.

Anstelle des Max-Planck-Instituts für Eisenforschung wird nunmehr das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Marsbrucher Straße 80, Fernruf 5 28 58, mit der Durchführung der Abnahmeuntersuchungen an nichtmedizinischen Röntgenanlagen beauftragt und ein technischer Physiker dieses Amtes von mir, dem mitunterzeichneten Arbeitsminister, als Sachverständiger im Sinne des § 4 Abs. 2 der Röntgenverordnung anerkannt werden. Die nähere Einweisung des Staatlichen Materialprüfungsamtes in seinen neuen Aufgabenbereich wird durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Arbeitsministerium erfolgen.

Ich bitte, die Firmen, deren Röntgenanlagen einer Abnahmeuntersuchung noch nicht unterzogen worden sind oder die neuen Röntgenanlagen in Betrieb zu nehmen beabsichtigen, ab 1. Oktober 1952 an das Staatliche Materialprüfungsamt in Dortmund zu verweisen. Daselbe gilt im Bedarfsfalle bei wesentlichen bleibenden Änderungen der Röntgenanlagen.

In Aufhebung des Absatzes 2 des u. a. angeführten Erl. ist die zweite Ausfertigung der Anmeldungen von Röntgenanlagen (§ 2 Abs. 1) von den Gewerbeaufsichtsämtern bis auf weiteres dem Staatlichen Materialprüfungsamt zu übersenden, während die Prüfungsbescheinigungen (Ziff. 2, RdErl. v. RAM. vom 7. 2. 1941 — IIIa — 1093) in Zukunft bei den Gewerbeaufsichtsämtern verbleiben.

Bezug: Erl. d. Arbeitsministers vom 24. 11. 1948 — III 27, 314 — Dr. Ko./Ke. —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1292.

K. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen.

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 9. 1952
— II A 2.214 Nr. 2472/52

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen erscheint in nächster Zeit das

Heft D 9 „Versuche für den Holzbau“ mit etwa 176 Seiten. Es enthält Berichte über Versuche mit mehrteiligen Stützen von Professor Dr.-Ing. habil. Egner und von Dr.-Ing. Möhler. Darin sind auch Vorschläge für die Nutzbarmachung der neuen Erkenntnisse enthalten. Weiterhin berichten Professor Egner und Dr.-Ing. Marten über die Entwicklung von Nagelbildern für die Anwendung dicker Nägel mit Rücksicht auf die Spaltgefahr und auf die Länge der Nagelverbindungen. Zu diesen Versuchen gehören auch Dauerversuche. Besonders zu beachten sind die Versuche, die Professor Egner beschreibt und die sich auf eine Brücke beziehen, die Dauerversuchen unterworfen worden ist. Schließlich berichten Prof. Egner und Dr. Marten über die Möglichkeit der Einsparung von Holz in Dachschalungen.

Bei Bestellung bis zum 10. Oktober 1952 kann das Heft zum Selbstkostenpreis von 8,30 DM zuzüglich 1,40 DM für Versand- und Portokosten durch die Bautechnische Auskunftsstelle des Bundesministeriums für Wohnungsbau und der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart-O, Cannstatter Straße 212, bezogen werden. Das Heft gelangt nach Auslieferung durch den Verlag zum Versand. Bei gleichzeitigem Bezuge von mehreren Exemplaren werden die anfallenden Gebühren für Versand und Porto anteilmäßig in Rechnung gestellt.

Bestellungen nach dem 10. Oktober 1952 sind an die Frank'sche Verlagshandlung, Stuttgart-O, Pfitzerstraße Nr. 5—7, zu richten. Der Bezugspreis beträgt alsdann 16,50 DM zuzüglich Porto.

Ich bitte, bei Bedarf von der verbilligten Beschaffung Gebrauch zu machen.

— MBl. NW. 1952 S. 1294.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH, Köln 8516.